

## **Teilrevision der Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über Entschädigungen in der Evangelischen Landeskirche des Kantons Thurgau vom 27. Juni 2016 (KGS 12.3)**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Auf die Synode vom 26. Juni 2017 hin hat der Kirchenrat zwei Anträge für Änderungen an der Entschädigungsverordnung formuliert. Die Diskussion und Beschlussfassung darüber wurden, da einige Unklarheiten bestanden und angesichts der fortgeschrittenen Zeit, vertagt.

Der Kirchenrat hat in der Zwischenzeit die Sache noch einmal beraten und auch Kontakt mit dem Synodalen Eugen Schmitter (Weinfelden) aufgenommen, der damals auf gewisse Mängel hingewiesen hatte.

Die meisten der Erläuterungen, die im Vorfeld der Juni-Synode gegeben wurden (Synodalamtsblatt 1-2017, [www.evang-tg.ch](http://www.evang-tg.ch) → Downloads → Landeskirche → Synode → aktuelle Synode → Sitzungsunterlagen 26.6.17 → Traktandum 11), haben nach wie vor Gültigkeit.

Zusätzlich, und teilweise in Abweichung von den damaligen Anträgen und Erläuterungen, soll hier folgendes festgehalten werden:

### **Zu den anerkannten Kosten beim Studienurlaub**

Bei der bisherigen Regelung, bei der sich die maximal anerkannte gesamthafte Lohnsumme für Stellvertretungen im Studienurlaub an der Lohnklasse des zu vertretenden Pfarrers bemessen hatte, war/ist klar, dass auch die Lohnnebenkosten (Sozialkosten) bei der Berechnung des Maximums hinzugerechnet werden.

Mit dem Vorschlag, der der Juni-Synode vorgelegt wurde und der unabhängig vom Lohn des zu vertretenden Pfarrers oder Diakons von in Franken definierten Maximalbeiträgen ausgeht, ist das nicht mehr klar. Darauf wurde in der Synode mit Recht hingewiesen.

Um diesem Umstand gerecht zu werden und eine möglichst einfache Lösung zu präsentieren, schlägt der Kirchenrat neu vor, den maximal anerkannten Gesamtbetrag für Lohn **inkl. Lohnnebenkosten (Sozialkosten)** in Franken zu definieren, und zwar, bei einem 100%-Pensum, Fr. 9'500.- pro Monat für zu ersetzende Pfarrpersonen und Fr. 7'500.- pro Monat für eine(n) zu ersetzende(n) Diakon(in).

Die anerkannte Gesamtlohnsumme kann sich durchaus aus mehreren Besoldungen und aus Lohnnebenkosten zusammensetzen. Häufig wird ein Pfarrer, der im Studienurlaub weilt, einerseits durch ein begrenztes Pensum eines stellvertretenden Pfarrers ersetzt, andererseits durch zusätzliche Schullektionen, die an Katechetinnen vergeben werden, und/oder durch die vorübergehende Aufstockung des Sekretariats. Alle diese Kosten können unter Beibringung der Belege geltend gemacht werden. Und die Limite der anerkannten Kosten (einschl. effektiv ausbezahlten Lohnnebenkosten) liegt bei den erwähnten Beträgen.

## **Zu den Praktikumsentschädigungen**

Auch hier gelten die grundsätzlichen Überlegungen, wie sie im Synodalamtsblatt 1-2017 formuliert worden waren, weiterhin. Insbesondere sollen in Zukunft drei Gruppen von Praktikant(inn)en bzw. Auszubildenden im Bereich Sozialdiakonie unterschieden werden:

1. An Praktikant(inn)en, deren Praktika nicht in einem direkten Zusammenhang mit einer kirchlichen Ausbildung stehen
2. An Praktikant(inn)en, deren Praktika in einem direkten Zusammenhang mit einer kirchlichen Ausbildung stehen (neu: nicht ausschliesslich TDS Aarau)
3. An Auszubildende, die einen berufsbegleitenden Lehrgang am TDS Aarau absolvieren.

Die der Juni-Synode vorgelegte Version sprach sich nicht klar darüber aus, in welchem Fall von der Auszahlung von 13 Monatslöhnen und in welchem Fall von der Auszahlung von 12 Monatslöhnen ausgegangen wird.

Indem der neue Vorschlag immer sowohl die Monats- als auch die Jahresbeträge nennt, ist auch die Frage des 13. Monatslohns geklärt. Üblich wird sein, dass in der 1. und 2. Kategorie das Gesamtbetrag in 1/12-Monatsraten ausbezahlt wird und in der 3. Kategorie in 1/13 Monatsraten. Auf den Anspruch auf Refinanzierung durch die Landeskirche hat dies jedoch keine Auswirkung.

In einem zusätzlichen Absatz soll explizit festgehalten werden, dass an die Lohnnebenkosten (Sozialkosten) in den ersten beiden Fällen von der Landeskirche kein Beitrag entrichtet wird.

**Der Kirchenrat zieht die im Synodalamtsblatt 1-2017 auf Seite 20 gemachten Anträge zurück und ersetzt sie durch folgende:**

1. **§ 4, Abs. 2 der Entschädigungsverordnung lautet neu wie folgt:**

<sup>2</sup> **Als anerkannte Kosten gelten inkl. Sozialkosten maximal Fr. 9'500.- pro Monat bei einem 100%-Pfarramt bzw. maximal Fr. 7'500.- pro Monat bei einem 100%-Diakonat.**

2. **§ 16 lautet neu wie folgt:**

<sup>1</sup> **An Gemeinden, die Praktikanten oder Praktikantinnen bzw. Auszubildende im diakonischen Dienst beschäftigen, zahlt die Landeskirche folgenden Anteil an die Praktikumsentschädigungen bzw. Lohnkosten:**

1. **50%, höchstens jedoch Fr. 600.- pro Monat bzw. maximal Fr. 7'200.- pro Jahr für Praktika, die in keinem direkten Zusammenhang mit einer kirchlichen diakonischen Ausbildung stehen.**
2. **50%, höchstens jedoch Fr. 800.- pro Monat bzw. Fr. 9'600.- pro Jahr für Praktika, die im Zusammenhang mit einer vollzeitlichen kirchlichen diakonischen Ausbildung stehen.**
3. **50%, höchstens jedoch Fr. 1'200.- pro Monat bzw. Fr. 15'600.- pro Jahr für Ausbildungsplätze von berufsbegleitend Studierenden am TDS Aarau.**

<sup>2</sup> **An die Sozialkosten der Praktikumsentschädigungen gemäss Abs. 1, Ziff. 1 und 2 werden von der Landeskirche keine Anteile an die Gemeinden entrichtet.**

3. **Die Änderungen treten auf 1. Jan. 2018 in Kraft.**

Frauenfeld, 25. Okt. 2017

EVANG. KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident

Der Aktuar

Pfr. Wilfried Bühler

Ernst Ritzi